

19

Abschrift.  
Filmoberprüfstelle.

B. 58.22.

Niederschrift

betreffend den Bildstreifen "Ein Fest auf Haderslevhuus".

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Ein Fest auf Haderslevhuus" waren erschienen:

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

- Seemann (Filmindustrie)
- Prof. Dessoir (Kunst und Literatur)
- Frl. Dr. Krühse (Volkswohlfahrt)
- Frl. Granz (Volkswohlfahrt) als Beisitzer.

*Mr. P.A. 11693  
Jan 16 Aug. 1922  
J. d. Aktien*

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

*Rot, 14.8.1922*

Für die beschwerdeführende Firma war Herr Mischke erschienen, der erklärte, die Vollmacht nachreichen zu wollen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Herr Mischke beantragte, Zustellung der Entscheidung auch an ihn z.H. der Monopol-Vertriebs G.m.b.H. Hanswacker & Scheler, Berlin, S.W.48. Friedrichstr.25.

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Die Beschwerde wird mit folgender Massgabe zurückgewiesen:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung auch vor Jugendlichen zugelassen. Diese Entscheidung ist gebührepflichtig. Verbote sind:

- 1.) Aus dem Vorspiel in Titel 7 die Worte: "Euer Ehebett soll nicht verwaiset werden." Der Titel hat zu lauten: "Seid frohen Mutes, edle Frau, Ich bin nicht mehr von nöten und reise."
- 2.) Im Titel 12 des ersten Aktes die Worte: "Komm nun". Der Titel hat zu lauten: "Nichts anderes will ich sehen, nur wie das Leben rinnt."
- 3.) Die in der Vorentscheidung vom 21. Juni 1922 im vierten Akt angeordneten Ausschnitte.

Minist. d. Innern P. A. 11693  
 14 AUG. 1922 N<sup>o</sup> 11693  
 Vor N<sup>o</sup> 11662

Entscheidungsgründe:

Wort

*Roll*  
11-19

Wenn auch die Oberprüfstelle der Entscheidung der Prüfstelle München sowohl in der Hauptsache, wie, was die angeordneten Ausschnitte anlangt, beigetreten ist, so verhehlt die Kammer nicht, dass sie die Zulassung dieses Bildstreifens auch vor jugendlichen Personen nicht ohne Bedenken ausgesprochen hat. Denn die Oberprüfstelle hat der Begründung der Entscheidung der Prüfstelle München nach der Richtung hin nicht folgen können, dass der nicht unbedenkliche Inhalt des Bildstreifens einen Gegenwert darin fände, dass der Bildstreifen künstlerisch feinsinnig und auf zarte Wirkung eingestellt sei. Die Oberprüfstelle kam vielmehr zu folgender Feststellung: Der Inhalt des Bildstreifens ist nachgeformt einer Dichtung von Theodor Storm, die darauf Anspruch hat, zum literarischen Allgemeingut des Volkes zählen zu dürfen, einer Dichtung, der allerdings künstlerischer Feinsinn und Zartheit der Wirkung in vollem Masse nachzurühmen ist. Die Nachbildung, die die beschwerdeführende Firma geschaffen hat, muss - vom Standpunkt dieser Dichtung aus gesehen - als eine gröbliche Verschandelung und als eine betrübliche Verirrung bezeichnet werden. Es kann dem Volkswohl nicht zur Förderung gereichen, wenn die Werke unserer grossen Novellisten vergrößert, missverständlich und ohne den Zusammenhang psychologischer Kunst dem Volke dargeboten werden. Wer die Dichtung Theodor Storms nicht kennt, erfährt aus diesem Bildstreifen nur folgendes: Dass nämlich eine unter dem Ärger über ihren alternden Ehemann leidende Rittersfrau diesen Mann mit Rattengift ums Leben bringt, um gierig auf die Ehe mit einem jungen Mann verpicht zu sein, der sie ohne Liebe heiratet und sich gleich darauf in eine junge Adelige auf dem Nachbarhof verliebt, ohne sich diesem Mädchen als verheirateter Mann erkennen zu geben. Man erfährt nichts weiter, als dass auf diesem Nachbarhof die Pest gehaut hat und dies Mädchen mit ihrem Vater allein übrig geblieben ist, dass dies Mädchen dem jungen Ritter unbedenklich in die Arme läuft, als er ihr seine Liebe

gesteht

gesteht und am Herzschlag endet, als der Vater das Mädchen über den wahren Sachverhalt aufklärt. Der Tod des Mädchens wird geheim gehalten, in der Nachbarschaft werden die Einladungen zu einer rätselhaften Hochzeit des Mädchens ausgegeben. Auch der junge Ritter wird zu Gast geladen, erscheint, sieht seine Geliebte als Tote, verfällt in Raserei, schleppt den toten Körper auf den Burgsoller und stürzt sich mit ihm in den Abgrund hinab, während man zum Schlusse des Bildstreifens mit Staunen wahrnimmt, dass die Gattin des Ritters in ein Kloster gegangen ist.

Es darf nicht unerwähnt sein, dass eine solche Schilderung einem Schundfilm nicht ganz unähnlich sieht. Lediglich die Harmlosigkeit der Darstellung, die die Erwähnung geschlechtlicher Vorgänge und Anstössigkeiten vermeidet, konnte es rechtfertigen, dass dieser Bildstreifen auch jugendlichen Personen zugänglich gemacht werden kann.

Die Entscheidung über die Gebühren rechtfertigt sich aus den §§ 1, 3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.

gez. Bulcke.

Diese Abschrift wird beglaubigt.  
Berlin, den 5. August 1922.  
Filmoberprüfstelle.

